BERLIN 🕺

Bürgeramt Halemweg (Außenstelle)	2
Anschrift	2
Kontakt	
Barrierefreie Zugänge	
Öffnungszeiten	2
Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten	2
Hinweis für Terminkunden	
Verkehrsanbindungen	
Sonstige Hinweise zum Standort	
Zahlungsmöglichkeiten	
Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht	
Voraussetzungen	5
Erforderliche Unterlagen	
Gebühren	
Rechtsgrundlagen	
Weiterführende Informationen	7
Hinweise zur Zuständigkeit	

Bürgeramt Halemweg (Außenstelle)

Bezirksamt Charlottenburg - Wilmersdorf

Anschrift

Halemweg 18 13627 Berlin

Kontakt

Telefon: (030) 9029-25222 Fax: (030) 9029-25223

Internet:

https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/buergerdi

<u>enste/buergeraemter/aussenstelle-halemweg/</u> **E-Mail**: <u>buergeramt@charlottenburg-wilmersdorf.de</u>

Barrierefreie Zugänge



Erläuterung der Symbole (https://service.berlin.de/hinweise/artikel.2699.php)

Öffnungszeiten

Donnerstag: 14.00 bis 18.00 Uhr (nur mit Termin*)
Freitag: 9.00 bis 13.00 Uhr (nur mit Termin*)

Hinweise zu geänderten Öffnungszeiten

(*) einige Dienstleistungen erfordern keinen Termin.

Beantragte Dokumente können zu den Öffnungszeiten ohne Termin im Bürgeramt abgeholt werden. Beantragte Dokumente können nur dort abgeholt werden, wo sie beantragt worden sind.

Hinweis für Terminkunden

Eine Terminvereinbarung ist zwingend notwendig. Notfalltermine stehen nur für Notfälle in sehr begrenztem Umfang zur Verfügung.

- Für dringende und akute Angelegenheiten können Sie sich zu den Öffnungszeiten der Bürgerämter unter (030) 9029-15036 an die Notfallhotline für Charlottenburg-Wilmersdorf, wenden. Wenn Sie dort anrufen, bleiben Sie bitte am Telefon, bis sich jemand meldet. Aus technischen Gründen hören Sie jedoch ein Freizeichen, auch wenn auf allen bedienten Leitungen gesprochen wird.
- Bitte beachten Sie, dass eine Terminbuchung per E-Mail nicht möglich ist.

22.09.2024 2/7

In absoluten Ausnahmefällen, können Sie auch zur Information im Bürgeramt Hohenzollerndamm oder Heerstraße gehen, um dort einen zeitnahen Termin zu buchen.

Termine buchen

 Buchen Sie Termine online oder über das Bürgertelefon 115 für Dienstleistungen, bei denen eine persönliche Vorsprache notwendig ist. Dazu gehören Pass- und Personalausweisangelegenheiten und Führerscheinangelegenheiten.

Verkehrsanbindungen

```
S S-Bahn
   1.2km <u>S+U Jungfernheide Bhf</u>
         S42, S41
U U-Bahn
   0.1km <u>U Halemweg</u>
         U7
   0.5km <u>U Jakob-Kaiser-Platz</u>
         U7
   1km
         U Siemensdamm
         IJ7
🕮 Bus
   0km Toeplerstr./Halemweg
         123, N7
   0.1km <u>U Halemweg</u>
          123
   0.3km Hofackerzeile
          123
📤 Bahn
   1.2km <u>S+U Jungfernheide Bhf</u>
```

Sonstige Hinweise zum Standort

RE8, RE4, RB21, RB10, RB14

Sie finden uns im neuen Stadtteilzentrum: Kein Postverkehr.

Folgende Dienstleistungen können schriftlich (postalisch/E-Mail) oder ggf. online beantragt werden:

- 1. Anwohner/Bewohnerparkausweis
- 2. Abmeldung einer Wohnung
- 3. Meldebescheinigung
- 4. Beantragung einer Sperre von Melderegisterauskünften
- 5. Widerspruchsrechte gegen Datenübermittlung und Melderegisterauskünfte
- 6. Befreiung von der Ausweispflicht
- 7. Führungszeugnis
- 8. Auszug aus dem Gewerbezentralregister

22.09.2024 3/7

Zahlungsmöglichkeiten

Girocard (mit PIN)

22.09.2024 4/7

Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

Die unterschiedlichen Aufenthaltstitel für Ausländer erlöschen unter anderem dann kraft Gesetzes,

- wenn bei einem Verlassen des Bundesgebiets die Wiedereinreise nicht innerhalb einer Frist erfolgt, die nach dem Aufenthaltsgesetz für die jeweilige Art des Aufenthaltstitels festgelegt ist und
- wenn vor der Ausreise keine längere Frist durch die zuständige Ausländerbehörde auf entsprechenden Antrag bestimmt wurde.

Unbefristete Aufenthaltstitel erlöschen bei einem längeren Auslandsaufenthalt wie folgt:

- eine Niederlassungserlaubnis (bis zum 31.12.2004 ausgestellt als unbefristete Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung) nach mindestens sechs Monaten ununterbrochener Abwesenheit vom Bundesgebiet,
- eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG bei einem Aufenthalt von mindestens zwölf aufeinander folgenden Monaten außerhalb der Europäischen Union (oder in Dänemark, Großbritannien und Irland) oder bei einem durchgehenden Aufenthalt von mindestens sechs Jahren in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (außer in Dänemark, Großbritannien und Irland).

Ausnahme

Diese Erlöschensfristen gelten nicht für Inhaber von unbefristeten Aufenthaltstiteln, die:

- entweder in ehelicher Lebensgemeinschaft mit einem bzw. einer deutschen Staatsangehörigen leben oder
- sich seit mindestens 15 Jahren im Bundesgebiet aufgehalten haben und deren Lebensunterhalt gesichert ist sowie für deren Ehegatten mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel

Für eine reibungslose Wiedereinreise wird in diesen Fällen auf Antrag vor oder nach der Ausreise eine Bescheinigung ausgestellt, die zum Nachweis des Fortbestandes der Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG dient.

Die Bescheinigung wird Unionsbürgern, Angehörigen der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen und Schweizer Staatsangehörigen nicht ausgestellt.

Voraussetzungen

Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels
 Hierzu zählen die Niederlassungserlaubnis, die Erlaubnis zum
 Daueraufenthalt-EU sowie eine vor dem 01.01.2005 erteilte unbefristete
 Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsberechtigung.

22.09.2024 5/7

• Anwendbarkeit des Aufenthaltsgesetzes

Angehörigen der EU- und EWR-Staaten sowie Schweizer Staatsangehörigen wird diese Bescheinigung nicht ausgestellt.

Örtliche Zuständigkeit

Die Bescheinigung wird nur dann in Berlin ausgestellt, wenn in Berlin der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts (Meldeanschrift) ist oder war.

Gesicherter Lebensunterhalt

- Der Lebensunterhalt muss ohne Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nach SGB II oder XII eigenständig gesichert werden können.
- Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss der gesicherte Lebensunterhalt nicht nachgewiesen werden.

• Mindestaufenthalt im Bundesgebiet von 15 Jahren

Bei einer ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Staatsangehörigen muss kein Mindestaufenthalt nachgewiesen werden.

Keine Ausweisungsgründe

Es darf kein Ausweisungsinteresse nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 oder Absatz 2 Nummer 5 bis 7 AufenthG bestehen.

Erforderliche Unterlagen

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht

- Die Antragstellung ist persönlich vor Ort möglich.
- Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

1 aktuelles biometrisches Foto

(https://www.berlin.de/labo/_assets/kraftfahrzeugwesen/foto-mustertafel.pdf) 35mm x 45mm, Frontalaufnahme mit neutralem Gesichtsausdruck und geschlossenem Mund gerade in die Kamera blickend, heller Hintergrund

• Gültiger Pass oder Passersatz

Zusammen mit dem Pass ist der unbefristete Aufenthaltstitel vorzulegen, wenn die Bescheinigung vor der Ausreise beantragt wird.

Vollmacht mit Pass oder Personalausweis

Falls eine persönliche Vorsprache nicht möglich ist. Die Bescheinigung kann auch aus dem Ausland schriftlich bei der Ausländerbehörde beantragt werden

Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

- o Bei Rentnerinnen bzw. Rentnern: Rentenbescheid
- Bei Personen zwischen 15-67 Jahren oder Erwerbsunfähigen: Vorlage eines aktuellen Nachweises der Krankenversicherung zum Versicherungsverlauf

Nachweise zum Mindestaufenthalt

(falls erforderlich, siehe Voraussetzungen)

Bei einer Vorsprache in einem Bürgeramt sind ggf. Nachweise über einen vorherigen Wohnsitz in einem anderen Bundesland vorzulegen.

Gebühren

• 18,00 Euro: für Erwachsene

22.09.2024 6/7

• 9,00 Euro: für Minderjährige

keine: für türkische Staatsangehörige

Rechtsgrundlagen

Aufenthaltsgesetz (AufenthG) § 51 Abs. 2 S. 3
 (https://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/__51.html)

Weiterführende Informationen

• Informationen zum Erlöschen eines Aufenthaltstitels bei einem Auslandsaufenthalt (Landesamt für Einwanderung Berlin) (https://www.berlin.de/einwanderung/aufenthalt/erloeschen-von-aufenthaltstiteln/)

Hinweise zur Zuständigkeit

Bürgeramt

Die Ausstellung der Bescheinigung wird grundsätzlich in allen Bürgerämtern vorgenommen.

Landesamt für Einwanderung (LEA)

In folgenden Fällen stellt nur das Landesamt für Einwanderung (LEA) die Bescheinigung aus:

- für Inhaber eines unbefristeten Aufenthaltstitels, die weder Rentner noch mit einem deutschen Ehegatten oder mit einem Rentner bzw. einer Rentnerin verheiratet sind,
- bei Anträgen, die aus dem Ausland gestellt werden
- für unbefristete Aufenthaltstitel, die nicht durch die Berliner Ausländerbehörde bzw. das LEA erteilt wurden.

22.09.2024 7/7